

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Steingaden**

## **(Marktgebührensatzung)**

Vom 08.10.2001

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze und sonstigen Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,-- € pro angefangenen laufenden Meter.

(2) Für die Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Abfallbeseitigung etc.) kann im Einzelfall eine anteilige Vergütung festgesetzt und zusammen mit der Platzgebühr erhoben werden.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind nach Aufforderung des Marktbeauftragten der Gemeinde in bar zu entrichten.
- (3) Über die Zahlung der Gebühr wird ein Beleg ausgestellt, der dem Marktbeauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen ist.

#### § 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahrmarktgebühren vom 12.11.1980 außer Kraft.

Steingaden, den 08.10.2001



Gemeinde Steingaden

  
Xaver Wörle  
1. Bürgermeister